

Gesuch um Bewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. Mai 1964;
Ruhetagsgesetz, RTG (SRSZ 545.110) vom 21.11.2001

Gesuchsteller: Firmenname
Kontaktperson
Adresse
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Dauer der Bewilligung:

Betrieb oder Betriebsteil:

Begründung des Gesuches:

Arbeitszeit:

Pausen:

Zahl der Jugendlichen bis 19 Jahre und Lehrlinge/Lehrtöchter bis 20 Jahre
(Sonntagsarbeit ist gemäss Art. 31. Abs. 4 Arbeitsgesetz nur eingeschränkt möglich)

Zahl der übrigen Arbeitnehmenden (>19/20 Jahre) für die eine Bewilligung beantragt wird.

Haben sich die Arbeitnehmenden damit einverstanden erklärt?

Ort, Datum:

Unterschrift:

ArGV 5, Art. 13 (Art. 19 Abs. 4 und 31 Abs. 4 ArG)

1 Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann bewilligt werden, sofern:

a. die Beschäftigung am Sonntag unentbehrlich ist, um:

1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;

b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
c. die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

2 Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann in einer der vom WBF nach Artikel 14 festgelegten Branchen und im dort zugelassenen Umfang auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung bewilligt werden.

3 Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit kann die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern in einer der vom WBF nach Artikel 14 Buchstabe a festgelegten Branchen jeden zweiten Sonntag bewilligt werden.

4 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit bis zu sechs Sonntagen pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.